

Anhang.

1. Die Fragebogen der Erhebung.

Nr.

Branche:

Land:

Ort:

Mann oder Frau?

Alter:

a) Fragebogen für Heimarbeiter

Die gegenwärtigen parlamentarischen Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiter erfordern eine möglichst umfassende Klarstellung der heutigen Verhältnisse in der Heimarbeit. Diesem Zwecke dienen die folgenden Fragen. Sie sollen daher — ohne Namensnennung — genau und gründlich beantwortet werden.

Seit welchem Jahre sind Sie in der Heimarbeit tätig?

Haben Sie außer der Heimarbeit noch einen andern Beruf?

Welche Artikel erzeugen Sie?

Arbeiten Sie für eine Firma oder für mehrere?

Bekommen Sie die Arbeit aus zweiter Hand, ja oder nein?

Wie lange sind Sie täglich bei der Heimarbeit beschäftigt?

Arbeiten dabei auch Ihre Familienmitglieder mit, ja oder nein?

Wenn ja, welche?

Alter der Kinder:

In welcher Weise wird Ihre Entlohnung geregelt?

Zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber allein, ja oder nein?

Durch Kollektivvertrag, ja oder nein?

Auf Grund von Mindestlöhnen der Heimarbeitskommission, ja oder nein?

Wie hoch ist für Ihren Artikel der Tariflohn? Was erhalten Sie tatsächlich?

Der Tariflohn beträgt:	Ich erhalte tatsächlich:
für.....	S.....g.....S.....g.....
„.....	„.....„.....„.....„.....
„.....	„.....„.....„.....„.....
„.....	„.....„.....„.....„.....
„.....	„.....„.....„.....„.....

Wieviel verdienen Sie bei voller Beschäftigung in der Woche?

Haben Sie besondere Auslagen für die Arbeit, ja oder nein?

Material oder Arbeitsbehelfe beizustellen?

Andere Auslagen, ja oder nein?

Welche?

Wie oft holen Sie in der Woche Arbeit?

Wie oft liefern Sie in der Woche?

Welche Zeit ist für Abholen und Liefern erforderlich?

Haben Sie ein Lieferungsbuch erhalten, ja oder nein?

Wird es geführt, ja oder nein?

Sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Räumen, in denen die Arbeit vergeben wird, durch Anschlag ersichtlich gemacht, ja oder nein?

Sind Sie krankenversichert, ja oder nein?

Durch den Unternehmer oder freiwillig?

Wie viele Wochen waren Sie in den letzten 6 Monaten ohne Beschäftigung?

Wie viele Personen leben in Ihrem Haushalt?

a) Familienmitglieder:

b) Untermieter:

Wie viele verdienen außer Haus?

Wie hoch ist der wöchentliche Gesamtverdienst Ihrer Familie?

Wie viele Wohnräume haben Sie?

Zimmer,

Kabinett,

Küche.

Nr.

Branche:

Land:

Ort:

Mann oder Frau?

Alter:

b) Fragebogen für Stück- und Zwischenmeister.

Die gegenwärtigen parlamentarischen Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Heimarbeiter erfordern eine möglichst umfassende Klarstellung der heutigen Verhältnisse in der Heimarbeit. Diesem Zwecke dienen die folgenden Fragen. Sie sollen daher — ohne Namensnennung — genau und gründlich beantwortet werden.

Seit welchem Jahre sind Sie als Stückmeister tätig?

Haben Sie außerdem noch einen andern Beruf?

Welche Artikel erzeugen Sie?

Arbeiten Sie für eine Firma oder für mehrere?

Bekommen Sie die Arbeit aus zweiter Hand, ja oder nein?

Wie lange sind Sie täglich beschäftigt?

Arbeiten dabei auch Ihre Familienmitglieder mit, ja oder nein?

Wenn ja, welche? Alter der Kinder?

Beschäftigen Sie auch fremde Hilfskräfte, ja oder nein?

Wenn ja, welche? Lehrlinge: Gehilfen:

Im Haus oder außer Haus?

In welcher Weise wird Ihre Entlohnung geregelt?

Zwischen Ihnen und dem Arbeitgeber allein, ja oder nein?

Durch Kollektivvertrag, ja oder nein?

Auf Grund von Mindestlöhnen der Heimarbeitskommission, ja oder nein?

Wie hoch ist für Ihren Artikel der Tariflohn? Was erhalten Sie tatsächlich?
 Der Tariflohn beträgt: Ich erhalte tatsächlich:

für.....	S	g	S	g
„.....	„	„	„	„
„.....	„	„	„	„
„.....	„	„	„	„
„.....	„	„	„	„

Wieviel verdienen Sie bei voller Beschäftigung in der Woche?

Haben Sie besondere Auslagen für die Arbeit, ja oder nein?

Material oder Arbeitsbehelfe beizustellen?

Andere Auslagen, ja oder nein?

Welche?

Wie oft holen Sie in der Woche Arbeit?

Wie oft liefern Sie in der Woche?

Welche Zeit ist für Abholen und Liefern erforderlich?

Haben Sie ein Lieferungsbuch erhalten, ja oder nein?

Wird es geführt, ja oder nein?

Sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Räumen, in denen die Arbeit vergeben wird, durch Anschlag ersichtlich gemacht, ja oder nein?

Sind Sie krankenversichert, ja oder nein?

Durch den Unternehmer oder freiwillig?

Wie viele Wochen waren Sie in den letzten 6 Monaten ohne Beschäftigung?

Wie viele Wohnräume haben Sie? Zimmer,Kabinett,Küche.

2. Antrag des Nationalrates Smitka

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

Artikel I. Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 6 ist nach dem Wort „Gewerbeinspektor“ einzufügen: „sowie die etwa bestehende Lokalheimarbeitskommission“.

2. Nach § 13 ist als § 13 a einzufügen: „1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, finden auf Unternehmungen, von denen Heimarbeiter und Zwischenmeister beschäftigt werden, sinngemäß Anwendung; als „Arbeiter“ im Sinne des zitierten Gesetzes sind auch Heimarbeiter und Zwischenmeister anzusehen. 2. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat, der Heimarbeiter oder Zwischenmeister ist, während der Dauer seiner Funktion Arbeit derselben Art und Menge zuzuweisen, wie dies im letzten Jahre vor der Wahl geschehen ist, oder ihm den Lohnentgang zu ersetzen.“

3. § 14 hat zu lauten: „1. Das Aufsichtsrecht der Gewerbeinspektion erstreckt sich auf die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter und auf alle Räumlichkeiten, in denen Heimarbeiter Arbeiten verrichten oder in denen Arbeiten an sie vergeben oder die bestellte Ware von ihnen abgeliefert wird: die Gewerbeinspektion beaufsichtigt die Einhaltung der gemäß § 26 oder § 30 festgesetzten Löhne. 2. Für den Bereich eines Gewerbeinspektionsbezirkes werden auf Vorschläge der Berufsvereinigungen der Zwischenmeister und der Arbeiterkammern vom Bundesministerium für soziale Verwaltung Beiräte für die einzelnen Erzeugungszweige berufen; sie sind in Gelöbnis zu nehmen; ihr Amt ist ein Ehrenamt; der ihnen aus seiner Vernehmung erwachsende Verdienstentgang wird vom Bundesschatz getragen. 3. Bei der Ausübung der Aufsicht gemäß Absatz 1 ist ein Fachbeirat beizuziehen.“

4. § 21, lit. c, hat zu lauten: „Vor Ernennung der unter a und b bezeichneten Mitglieder sind die Vorschläge für die Vertreter der Unternehmer von den in Betracht kommenden Handels- und Gewerbevereinigungen, für die in § 1, lit. a und c, angeführten Arbeiter von den Kammern für Arbeiter und Angestellte und für die unter b des § 1 angeführten Zwischenmeister von den Berufsvereinigungen dieser, wo solche nicht bestehen, von den zuständigen Genossenschaften zu erstatten.“

5. § 36 hat zu lauten: „1. Die Lokalheimarbeitskommissionen haben den zuständigen Zentralheimarbeitskommissionen für ihren Sprengel Anträge hinsichtlich der Bestimmung von Satzungen (§§ 26 und 27), hinsichtlich der Behandlung von Kollektivverträgen (§§ 30 und 31) und von gewerbigen Genossenschaftlichen Vereinbarungen (§ 32) zu stellen. Sie sind ferner berufen, in allen Fragen, welche die Regelung der Heimarbeit ihres Erzeugungszweiges berühren, Gutachten und Vorschläge an die zuständige Zentralheimarbeitskommission sowie an die Behörden und die beteiligten Zwangsverbände ihres Sprengels zu erstatten. Es steht ihnen frei, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. 2. Die Lokalheimarbeitskommissionen sind weiter zur Mitwirkung bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes durch bei ihnen bestellte besondere Aufsichtspersonen (§ 43 a) berufen. Sie erstatten auf Grund der Berichte dieser Aufsichtsorgane unter Anführung der Zeugen und sonstigen Beweismittel die Anzeige an die Gewerbebehörde und die zuständige Zentralheimarbeitskommission.“

6. Nach § 43 ist unter der Überschrift „C. Aufsichtspersonen“ als § 43 a einzuschalten: „1. Bei jeder Lokalheimarbeitskommission kann

über Verfügung des Bundesministers für soziale Verwaltung die Bestellung besonderer Aufsichtspersonen in zugleich zu bestimmender Anzahl zur Ausübung der der Kommission obliegenden Überwachung (§ 36, Absatz 2) zugelassen werden. 2. Auf diese Personen finden die Bestimmungen des § 14, Absatz 2, sinngemäße Anwendung.“

7. In den §§ 44 und 45 sind die Worte „Ersatz des Schadens“ zu ersetzen durch die Worte „Ersatz des Lohnentganges bis zur Höhe der Satzungslohne“.

Artikel II. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut; es tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.